



KRESTON  
a&o

01/2021  
a&o information



# DIE COVID-KRISE SOLLTE DEIN FREUND SEIN.

Zürich, im Januar 2021

**Bora Erbil**

Partner, Spartenleiter Treuhand  
General Management NDS HF  
CAS FH in Unternehmensnachfolge

Sehr geehrte Leserinnen und Leser

Letztes Jahr hat die UNESCO das Uhrmacherhandwerk und Kunstmechanik auf die Unesco-Welterbe-Liste gesetzt. Das Uhrmacherhandwerk und die Kunstmechanik haben in erster Linie eine wirtschaftliche Bedeutung. Sie prägten auch die sozialen Gegebenheiten in den betroffenen Regionen in der Schweiz.

Die Schweiz ist mit einem Exportwert von über 21 Milliarden USD wertmässig der grösste Uhrenexporteur der Welt, gefolgt von Hongkong und China. Die Schweizer Uhrenhersteller haben in den letzten Jahren einen Exporteinbruch erlitten und die Covid-Krise hat dem Rückgang noch einen daraufgesetzt.

**Solche Krisen führen zu Kreativität.** Im Jahre 1985 übernahm Nicolas G. Hayek (ehem. Gründer sowie Präsident und Delegierter des Verwaltungsrates der Swatch Group) mit Investoren die Aktienmehrheit der damaligen SMH, heute die Swatch AG. Nicolas G. Hayek leitete mit der Marke Swatch den Wiederaufschwung der Schweizer Uhrenindustrie ein und im Jahre 1995 war die Schweiz weltweit wieder die Nummer 1 in der Uhrenproduktion.

In einem Interview von Beyer-Talk befragte René Beyer (Inhaber Beyer Uhren & Juwelen, Zürich) Jean-Claude Biver (Präsident der Schweizer Uhrenfirma Hublot), wie die Zukunft des Schweizer Uhrenmarktes aussieht? Jean-Claude Biver antwortete mit den folgenden Worten «**Die Krise muss Dein Freund sein, nicht Dein Gegner**».

**In der gegenwärtigen Krise bieten sich Chancen.** Häufig bieten Krisen den entscheidenden Anstoß, um sich neu zu organisieren. Denn Menschen sind während und nach den Krisen besonders lernbereit. Und wir haben bereits dazugelernt.



**Home-Office anstatt Büro-Arbeit.** Das Thema Digitalisierung stand bei vielen Unternehmen seit Jahren auf der Agenda und plötzlich während der Covid-Krise arbeitet die ganze Schweiz digital. Viele von uns arbeiten heute von zu Hause aus. Dieser Anstieg wird grosse Auswirkungen auf die Unternehmen haben und viele von uns dazu bewegen, flexiblere Arbeitsmodelle einzuführen. Das soll nicht bedeuten, dass sich die Arbeit komplett nach Hause verlagern sollte. Wir werden ein Gleichgewicht zwischen Arbeit im Büro und Arbeit im Home-Office finden müssen.

**Digitalisierung der Schulen.** Viele Schulen nehmen die aktuellen Entwicklungen als grosse Chance für die Digitalisierung wahr. Wir sollten mehr Strategien entwickeln, um eine sinnvolle Mischung aus Präsenz- und Distanzunterricht sicherzustellen. Dazu sollten wir uns in Zukunft auf die Aus- und Fortbildung von Lehrer/innen fokussieren.

**Die letzten Monate haben gezeigt, dass die Digitalisierung krisenfest ist.** Deshalb haben wir als a&o kreston während der Covid-Krise in neue Machine-Learning-Technologien und in cloudbasierte Anwendungen Zeit und Geld investiert, um auch zukünftig die Bedürfnisse unserer Kunden zu übertreffen. Darüber hinaus haben wir in unserer Kreston-App investiert und Erweiterungen eingebaut. Neu können wir den Dokumententausch vereinfachen, dabei senden wir unseren Kunden Dokumente oder Verträge direkt auf ihr Smartphone und können direkt auf dem Smartphone mit der Unterschrift-Funktion unterzeichnen und das Dokument retournieren.

Es sind schwierige Zeiten und nicht alle Folgen sind zurzeit absehbar. Die gegenwärtige Krise bietet neue Entwicklungsmöglichkeiten. Neue Möglichkeiten der Arbeits- und Lerngestaltung, neue Kommunikationswege mit den Kunden wie auch im Team. Die Prioritäten ändern sich. Die Bedürfnisse ändern sich ebenfalls und somit entstehen neue Dienstleistungen und Produkte.

Wir sollten aus der Krise lernen, das Beste daraus machen und vorbereitet sein, denn die nächste Krise bahnt sich bereits an.



## a&o NEWS 1.2021

### Steuerbereich

- A.** Anwalts- und Gerichtskosten sind steuerlich abzugsfähig
- B.** Quellensteuer-Neuerungen ab 2021

### Rechtsbereich

- C.** Unternehmenssteuerrecht ab 2021: neues Aktienrecht / Geschlechterrichtwerte
- D.** Covid-19-Kredite und Covid-19-GV
- E.** Neue Handelsregister-Bestimmungen ab 2021
- F.** Unternehmensabgabe für Radio und Fernsehen ab 2021

### Personalbereich

- G.** Anpassungen beim Lohnausweis ab 2021
- H.** Kurzarbeitsentschädigung: wie ist der Lohnausweis auszufüllen
- I.** Vaterschaftsurlaub ab 2021
- J.** Vorbezug der AHV/IV und Pensionskasse
- K.** Lohngleichheitsanalysen

### Neuerungen im Steuerbereich

#### **A. Anwalts- und Gerichtskosten sind steuerlich abzugsfähig**

Um Vermögen zu bewahren oder Vermögenserträge zu sichern, können die dafür nötigen Anwalts- und Gerichtskosten steuerlich als Vermögensverwaltungskosten abgezogen werden.

Damit die Abzüge zugelassen werden, dürfen die Verfahren nicht aussichtslos sein und müssen direkt mit dem Vermögen zu tun haben. Ob ein Gerichtsentscheid erfolgreich endet oder nicht ist für die Abzugsfähigkeit nicht relevant. (Quelle: Verwaltungsgericht SG 9.9.2020)

#### **B. Quellensteuer-Neuerungen ab 2021**

Der Abbau von Ungleichbehandlungen zwischen quellenbesteuerten und ordentlich besteuerten Personen ist das Ziel der Reform des Quellensteuer-Systems. Die wichtigsten Punkte sind:

- Einheitliche Gestaltung der Quellensteuerberechnung innerhalb von Kantonen im Jahres- (Tessin, Freiburg, Genf, Waadt und Wallis) und Monatsmodell (restliche Kantone).
- Neu müssen Arbeitgeber mit dem massgebenden Kanton abrechnen. Als massgebender Kanton gilt:
  - Wohnsitz Inland → Wohnsitzkanton des Arbeitnehmers bei Fälligkeit der Leistung
  - Wohnsitz Ausland → Sitzkanton des Arbeitgebers bzw. Betriebsstätte
  - Wochenaufenthalter → Wochenaufenthaltskanton
  - Verwaltungsräte → Kanton wo der Verwaltungssitz ist.



- Für die ganze Steuerperiode ist der Wohnsitzkanton am Ende des Jahres oder am Ende der Steuerpflicht zuständig. Bei einem Zuständigkeitswechsel des Kantons muss die Quellensteuern ab dem Folgemonat im neuen Kanton berechnet werden.
- Der Quellensteuercodes D (Nebenerwerb) entfällt für die Arbeitgeber.
- Einheitliche Tarifcodeanwendung.
- Für den 13. Monatslohn im Monatsmodell muss der Quellensteuersatz mit einer Spezialberechnungsformel bestimmt werden.
- Neu ist das quellensteuerpflichtige Einkommen einheitlich definiert.
- Eine neue einheitliche Satzbestimmung gilt auch für unregelmässige Stundenlöhner.

## **Neuerungen im Rechtsbereich**

### **C. Unternehmenssteuerrecht ab 2021: neues Aktienrecht / Geschlechterrichtwerte**

Das bereits am 1. November 2019 in Kraft getretene Bundesgesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke erlaubt Inhaberaktien nur noch für börsenkotierte Gesellschaften oder wenn die Inhaberpapiere als Bucheffekten ausgestaltet sind. Am 30. April 2021 läuft die Frist zur Umwandlung von Inhaber- in Namenaktien aus. Gesellschaften mit unzulässigen Inhaberaktien haben noch bis zu diesem Datum Zeit, diese in Namenaktien umzuwandeln und die Statuten entsprechend anzupassen. Am 1. Mai 2021 werden unzulässige Inhaberaktien von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt, und das Handelsregister trägt von Amtes wegen einer Bemerkung ein, dass die Belege vom Eintrag abweichende Angaben enthalten. Das Handelsregisteramt weist Anmeldungen anderer Statutenänderungen solange zurück, bis die Anpassung betreffend Umwandlung vorgenommen wurde. Ebenfalls bis am 30. April 2021 müssen Gesellschaften mit zulässigen Inhaberaktien im Handelsregister eintragen lassen, ob die Inhaberaktien börsenkotiert oder als Bucheffekten ausgestaltet sind.

Ebenfalls auf den 1. Januar 2021 treten die Vorschriften des neuen Aktienrechts betreffend Geschlechterrichtwerten in Kraft. Börsenkotierte Gesellschaften, die die Geschlechterrichtwerte im Verwaltungsrat (30%) und/oder in der Geschäftsleitung (20%) nicht erreichen, müssen im Vergütungsbericht die Gründe dafür sowie die getroffenen Massnahmen zur Förderung des untervertretenen Geschlechts angeben. Die Pflicht zur Berichterstattung gilt für den Verwaltungsrat spätestens ab dem Geschäftsjahr 2026 und für die Geschäftsleitung ab dem Geschäftsjahr 2031.

### **D. Covid-19-Kredite und Covid-19-GV**

Die Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung wird in das Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz überführt. Die Covid-19-Solidarbürgschaft dauert höchstens fünf Jahre und die Kredite sind innerhalb dieser Zeit vollständig zu amortisieren. Die Zinssätze für Covid-19-Kredite können jeweils per 31. März (erstmals per 31. März 2021) angepasst werden. Die Covid-19-Kredite dienten der Sicherstellung der Liquidität eines Unternehmens, deshalb sind während der Dauer eines laufenden Covid-19-Kredits gewisse Finanztransaktionen verboten: Ausschüttung von Dividenden und Tantiemen sowie Rückerstattung von Kapitaleinlagen, die Gewährung oder Rückzahlung von Darlehen von Gesellschaftern oder nahestehenden Personen (zulässig ist jedoch die Refinanzierung der



Kontoüberzüge bei der kreditgebenden Bank und die Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber einer Schweizer Gruppengesellschaft, wenn diese vor dem Covid-19-Kredit bestanden haben), das Zurückführen von Gruppendarlehen mittels Covid-19-Kredites und die Übertragung eines Covid-19 Kredites (Ausnahme: Erfüllung vorbestehender ordentliche Zins- und Amortisationszahlungen innerhalb einer Unternehmensgruppe). Sodann ist die Erklärung eines teilweisen oder vollständigen Rangrücktritts der Kreditgeberin (Bank) für einen Covid-19-Kredit nur gültig, wenn die Bürgschaftsorganisation vorgängig zustimmt. Für die Berechnung einer Überschuldung nach Art. 725 Abs. 2 OR werden Covid-19-Kredite nicht als Fremdkapital berücksichtigt.

Die Generalversammlung 2021 kann wie bereits die Generalversammlung 2020 noch einmal in elektronischer oder schriftlicher Form oder mit einem unabhängigen Stimmrechtsvertreter durchgeführt werden.

## **E. Neue Handelsregister-Bestimmungen ab 2021**

Der Bundesrat setzt die neuen Vorschriften über das Handelsregister auf den 1. Januar 2021 in Kraft. Einzelne Bestimmungen im Obligationenrecht und in der Handelsregisterverordnung traten bereits per 1. April 2020 in Kraft.

### **Dabei geht es um folgendes:**

- Künftig wird systematisch die AHV-Versichertennummer für die Identifizierung natürlicher Personen verwendet.
- Die neuen Bestimmungen sehen Erleichterungen für Gesellschaften vor. Namentlich wird die sogenannte "Stampa-Erklärung" als separater Beleg abgeschafft. Auch die Abtretung von Stammanteilen einer GmbH zwischen Gesellschaftern wird teilweise von Formvorschriften befreit.
- Für das Handelsregister gelten künftig uneingeschränkt das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip. Um dies einzuhalten, werden die Gebühren um rund einen Drittelpunkten gesenkt.
- Zahlreiche Bestimmungen der Handelsregisterverordnung werden ins Gesetz überführt. Die revidierte Handelsregisterverordnung ist daher schlanker und beschränkt sich auf Ausführungsbestimmungen.
- Künftig können auch bevollmächtigte Personen wie Treuhänder, Anwälte und Notare, für eine Rechtseinheit eine Anmeldung einreichen.
- Neu werden eingetragene Personen in einer zentralen Datenbank für das Handelsregister registriert. Damit an dieser Datenbank weitergearbeitet werden kann, traten die entsprechenden Bestimmungen im Obligationenrecht und in der Handelsregisterverordnung bereits per 1. April 2020 in Kraft. (Quelle: Eidg. Justiz- und Polizeidepartement)

## **F. Unternehmensabgabe für Radio und Fernsehen ab 2021**

Die Radio- und Fernsehabgabe wird ab 2021 von bisher CHF 365 auf neu CHF 335 für alle Schweizer Privathaushalte gesenkt. Die Tarifstruktur für die Unternehmensabgabe wird verfeinert; über 90% der abgabepflichtigen Unternehmen werden weniger zahlen. Alle Unternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als CHF 500'000 bleiben weiterhin von der Abgabe ausgenommen. In der tiefsten Stufe zahlen Firmen mit einem Umsatz zwischen CHF 500'000 und CHF 749'999 künftig eine Abgabe von CHF 160. Einfache Gesellschaften sind ab 1.1.2021 von der Abgabe befreit. (Quelle: Faktenblatt zur Radio und Fernsehabgabe ab 2021)



## **Neuerungen im Personalbereich**

### **G. Anpassungen beim Lohnausweis ab 2021**

Die eidg. Steuerverwaltung hat eine leichte Anpassung an den Lohnausweisen gemacht: Im Feld C des Formulars Lohnausweis ist die anonyme 13-stellige AHV-Nummer einzutragen. Neu kann anstelle der alten AHV- bzw. Versichertennummer das Geburtsdatum der steuerpflichtigen Person aufgeführt werden.

### **H. Kurzarbeitsentschädigung: wie ist der Lohnausweis auszufüllen**

Kurzarbeitsentschädigungen sind in Ziffer 7 des Lohnausweises auszuweisen. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitgeber dem Mitarbeitenden den vollen Lohnbetrag trotz Kurzarbeit überweist.

Beispiel: Der Mitarbeitende hat ein monatliches Gehalt von CHF 7'000. Der Arbeitgeber meldet 50% Kurzarbeit an und erhält für seinen Arbeitnehmer eine Kurzarbeitsentschädigung von CHF 2'800 (80%). Der Lohnausweis ist wie folgt auszufüllen: Der Betrag von CHF 2'800 ist in Ziffer 7, der Lohn von CHF 4'200 in Ziffer 1 zu deklarieren. In den Bemerkungen von Ziffer 15 sind die Tage mit Erwerbsausfallentschädigung auszuweisen.

Für Mitarbeitende mit Geschäftswagen ist weiterhin der Privatanteil für jeden Monat, in denen ihnen das Geschäftsauto zur Verfügung steht, in Ziffer 2.2 aufzurechnen. Der Privatanteil entsteht unabhängig davon, ob der Mitarbeitende am Arbeitsort oder zu Hause, oder aufgrund von Kurzarbeit vorübergehend nicht oder nur zu einem reduzierten Pensum arbeitet. Es ist das Kreuz in Feld F zu setzen.

In Ziffer 15 des Lohnausweises sind die Aussendienst-Arbeitstage zu deklarieren, wobei Homeoffice-Arbeitstage und Kurzarbeitstage ebenfalls als Aussendienst gelten, wenn an diesen Tagen kein Arbeitsweg anfällt.

### **I. Vaterschaftsurlaub ab 2021**

Mit der Annahme der Vorlage erhalten alle erwerbstätigen Väter das Recht auf einen zweiwöchigen Vaterschaftsurlaub, also auf zehn freie Arbeitstage. Sie können diesen Urlaub innerhalb von sechs Monaten nach Geburt des Kindes beziehen, am Stück oder verteilt auf einzelne Tage. Den Arbeitgebern ist es verboten, im Gegenzug die Ferien zu kürzen.

Eine Entschädigung erhalten Väter, die zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes erwerbstätig waren, sei es als Arbeitnehmer oder als Selbstständigerwerbender. Sie müssen zudem in den neun Monaten vor der Geburt in der AHV obligatorisch versichert und in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang erwerbstätig gewesen sein. Die Entschädigung geht entweder direkt an den Arbeitnehmer oder an den Arbeitgeber, wenn dieser den Lohn während des Urlaubs weiterhin bezahlt.

Die Entschädigung für den Verdienstausfall beträgt 80% des durchschnittlichen AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens vor der Geburt, höchstens aber CHF 196 pro Tag. Für zwei Wochen Urlaub werden 14 Taggelder ausbezahlt, was einen Höchstbetrag von CHF 2'744 ergibt.



Zur Finanzierung des Vaterschaftsurlaubs wird der EO-Beitragssatz ab dem 1. Januar 2021 von 0,45% auf 0,50% erhöht. (Quelle: Bundesamt für Sozialversicherungen)

### **J. Vorbezug der AHV/IV und Pensionskasse**

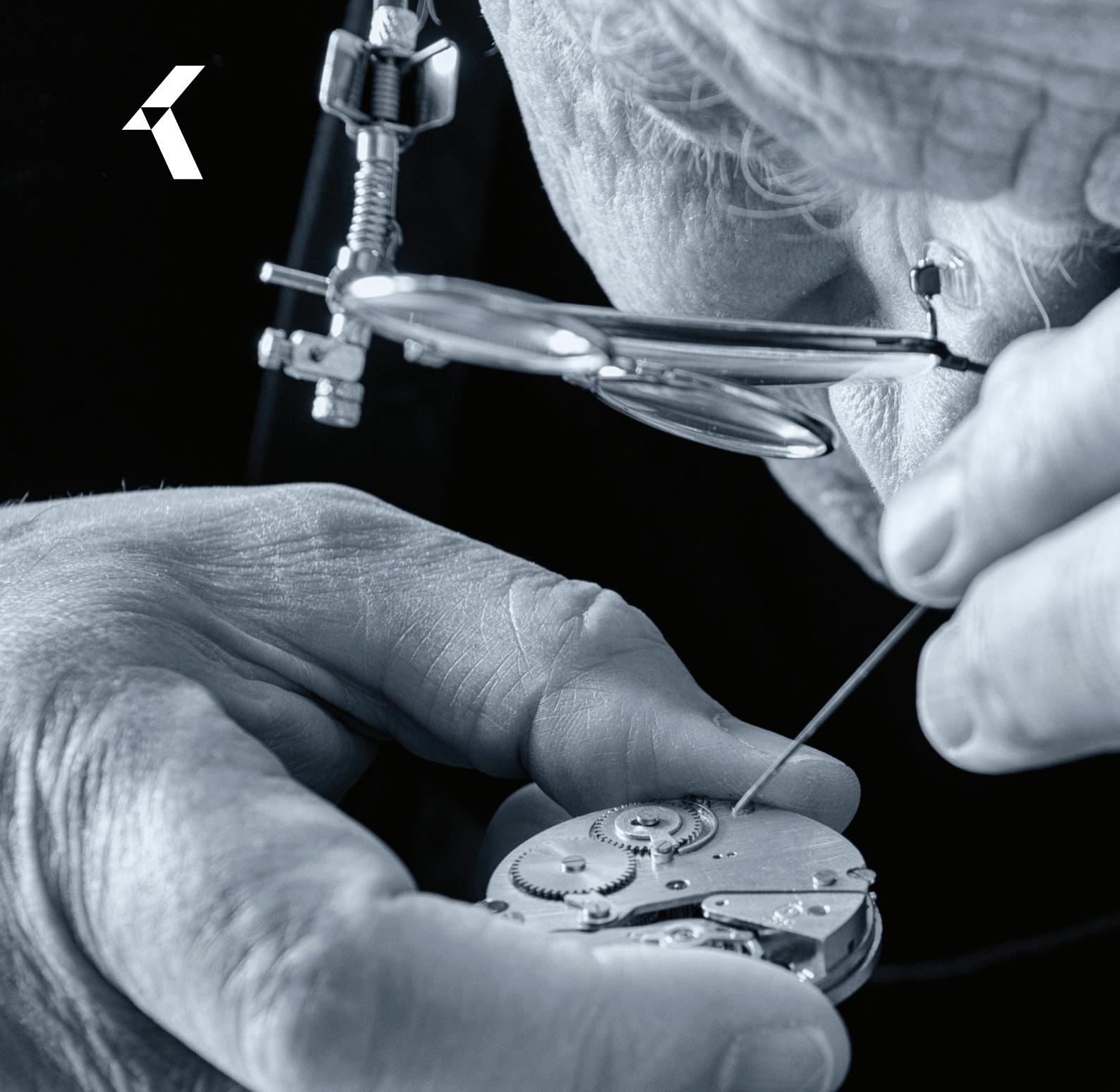
Bei der AHV kann die Altersrente ein oder zwei ganze Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV-Alters vorbezogen werden. Pro Jahr muss bei einem Vorbezug mit einer lebenslangen Kürzung von 6,8% gerechnet werden.

Die Anmeldung zur Altersrente muss bis zum Monatsende des Geburtsmonats bei der Ausgleichskasse eingereicht werden. Ein rückwirkender Anspruch auf Vorbezug der Altersrente ist nicht möglich.

Einen rechtlichen Anspruch auf eine vorzeitige Pensionierung bei der Pensionskasse gibt es nicht. Falls das Reglement der Pensionskasse eine vorzeitige Pensionierung vorsieht, kann vorzeitig eine Altersrente bezogen werden, zum Beispiel mit 60 Jahren. Das Reglement legt fest, mit welcher Kürzung zu rechnen ist. Der Bezüger untersteht weiterhin der beruflichen Vorsorge, wenn das mutmassliche Jahreseinkommen höher ist als der Betrag der Eintrittsschwelle: CHF 21'330. Dann liegt eine Teelpensionierung vor und er bezieht eine Teilrente, sofern diese Möglichkeit im Vorsorgereglement vorgesehen ist.

### **K. Lohngleichheitsanalysen**

Das Gleichstellungsgesetz verpflichtet Arbeitgeber mit 100 oder mehr Arbeitnehmern (keine Vollzeitäquivalente) seit dem 1. Juli 2020 zur Durchführung einer Lohngleichheitsanalyse. Diese muss spätestens bis am 30. Juni 2021 durchgeführt und bis spätestens am 30. Juni 2022 durch eine externe Stelle geprüft werden.



## **Wir danken allen Kunden, Partnern und Mitarbeitern für Ihre Treue!**



Mit Freude und Stolz blicken wir zurück auf 75 ereignisreiche Jahre. Vieles hat sich seit der Gründung der a&o kreston audit ag (vormals Ortag, Organisations-, Revisions- und Treuhand AG) verändert. Dank unseren stetigen Bemühungen unsere Kunden mit dem bestmöglichen Service zu betreuen, unser Streben nach Erfolg als Beratungsunternehmen, führte zu einem erfolgreichen Wachstum auf welches wir zu Recht stolz sein können.

Bleiben Sie uns treu und gesund - wir tun es auch!



# GRENZÜBERSCHREITENDE LIEFERUNGEN MIT INSTALLATION - PRAXISÄNDERUNG IN DER UMSATZSTEUERLICHEN BEHANDLUNG IN DEUTSCHLAND PER 1.1.2021

## Manuel Vogel

Partner, VR-Präsident

Dr. oec. HSG, dipl. Steuerexperte

CAS FH in Unternehmensnachfolge

**Obwohl die Umsatzsteuer in der EU eigentlich harmonisiert sein sollte, gibt es doch teils signifikante unterschiedliche Interpretationen und Detailregelungen in den EU-Mitgliedstaaten. Daraus können für denselben Umsatz unterschiedliche Besteuerungsfolgen und eine Steuerpflicht resultieren.**

### Grundsatz in der EU

Aus europarechtlicher Sicht gibt es relativ klare Vorgaben. Lieferungen ohne Transport gelten nach Art. 31 MwStSystRL als dort erbracht, wo die Verfügungsmacht verschafft wird. Lieferungen mit Transport gelten nach Art. 32 MwStSystRL als dort erbracht, wo der Transport beginnt. Und Lieferungen mit Installation gelten nach Art. 36 MwStSystRL als dort erbracht, wo die Installation erfolgt. Der Art. 36 greift aber nur dann, wenn die Installation durch den Lieferant oder für dessen Rechnung vorgenommen wird.

### Werklieferung oder Montagelieferung oder bewegte Lieferung?

In Deutschland gilt für die Bestimmung des Leistungsorts die gleiche Unterscheidung wie in den oben genannten Regeln der EU. Deutschland trennt auch sehr strikt danach, wer die Installation vornimmt (Abschnitt 3.12 Abs. 4 UStAE). Für Lieferungen mit Transport, bei denen die Installation durch den Lieferer erfolgt, kommt Art. 36 MwStSystRL (§ 3 Abs. 7 Satz 1 UStG) zur Anwendung; demnach befindet sich der Leistungsort da, wo die Installation erfolgt. Wenn jedoch der Kunde installiert, greift Art. 32 MwStSystRL (§ 3 Abs. 6 Satz 1 UStG); demnach befindet sich der Lieferort da, wo der Transport beginnt.

### Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens?

Zudem wird auch noch zwischen Werklieferungen und Montagelieferungen unterschieden. Das ist insbesondere für die Frage des Steuerschuldübergangs (Reverse-Charge-Verfahren) nach § 13b UStG relevant. Das deutsche Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat dabei per 1.10.20 die Definition für Werklieferungen geändert. Die Änderung tritt schon per 1.1.2021 in Kraft. Entscheid ist hierbei, dass bei einer Nichtanwendung des Reverse-Charge-Verfahren eine Steuerpflicht für den Leistungserbringer droht.

Bisherige Praxis: Nach der Rechtsprechung des BFH (Urteil vom 22.8.2013, V R 37/10) ist eine Werklieferung eine einheitliche, aus Liefer- und Dienstleistungselementen bestehende Leistung in Form der Be- und Verarbeitung



eines nicht dem Leistenden gehörenden Gegenstandes. Die Be- oder Verarbeitung ausschliesslich eigener Gegenstände des Leistenden kann demnach keine Werklieferung sein, sondern stellt eine Montagelieferung dar. Deshalb wurde in der Praxis bislang z. B. die Lieferung einer Maschine, die beim Kunden aus Einzelteilen errichtet wird, ohne dass der Kunde hierzu selbst Gegenstände beistellt, oft als Werklieferung eingeordnet, obwohl tatsächlich eine Montagelieferung vorliegt.

Diese Praxis ändert das BMF nun mit seinem Schreiben vom 01.10.2020. Abschn. 3.8 Abs. 1 Satz 1 UStAE (Umsatzsteuer-Anwendungserlass) wird mit Verweis auf das oben genannte BFH-Urteil dahingehend, dass eine Werklieferung nur dann vorliegt, wenn der Werkhersteller für das Werk einen fremden Gegenstand be- oder verarbeitet und dafür selbstbeschaffte (Haupt-)Stoffe verwendet.

Leider fällt die Anpassung im UStAE recht kurz aus. Es fehlt eine Definition, wann ein fremder Gegenstand als be- oder verarbeitet gilt. Dies ist zum einen dann der Fall, wenn der fremde Gegenstand im Werk untergeht. Ausreichend ist jedoch auch eine feste Verbindung der vom Lieferanten beschafften Gegenstände mit dem fremden Gegenstand. Das wäre z. B. der Fall, wenn ein Gebäude auf einem Grundstück des Kunden errichtet wird oder wenn Einbauten in einem Gebäude des Kunden erfolgen. Dabei muss die Verbindung derart fest sein, dass sie nicht wieder leicht gelöst werden kann, der Gegenstand also beim Lösen zerstört, beschädigt oder verändert wird. Die Tatsache, dass der Lieferegegenstand aufgrund seiner Größe und seines Gewichts nicht bewegt werden kann, führt aber nicht bereits zu einer festen Verbindung.

Für die Bestimmung des Leistungsorts ist die Unterscheidung zwischen Werklieferung und Montagelieferung zwar unerheblich, da bei Werk- als auch Montagelieferungen nach § 3 Abs. 7 UStG als dort erbracht gelten, wo die Installation erfolgt.

Allerdings kommt der Steuerschuldübergang nach § 13b Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 UStG nur für Werklieferungen zur Anwendung kommen. Hier zeigt sich die eigentliche Auswirkung der Praxisänderung: Im Ausland ansässige Unternehmer, die in Deutschland Montagelieferungen ausführen, müssen sich damit hier registrieren und deutsche Umsatzsteuer berechnen.

### **Rechtsfolgen**

Durch die unterschiedliche Einordnung und die sich daraus ergebende unterschiedliche Bestimmung des Leistungsorts kann es zu Doppelbesteuerungen kommen, weil beide Staaten das Besteuerungsrecht im eigenen Land sehen.

Hinzu kommt, dass das Reverse-Charge-Verfahren - in der Schweiz Bezugssteuer-Verfahren - in der EU durch die vielen Wahlrechte in der Mehrwertsteuersystemrichtlinie nicht ansatzweise harmonisiert ist. Leistender und Leistungsempfänger müssen die umsatzsteuerliche Behandlung daher stets aus Sicht aller beteiligten Staaten prüfen. Sie dürfen nicht auf die vertraute Sichtweise ihres Ansässigkeitsstaates vertrauen, wenn sie sich vor Risiken und möglicherweise ernsthaften Konsequenzen schützen möchten.

Wie der EuGH erst kürzlich bestätigt hat, müssen sich die EU-Mitgliedstaaten auch nicht untereinander abstimmen und so eine Doppelbesteuerung verhindern (EuGH, Urteil v. 18.6.2020 - Rs. C-276/18 „KrakVet Marek Batko“ FAAAH-52942). Die Steuerverwaltung eines Mitgliedstaates kann somit einen Umsatz sogar im Wissen besteuern, dass eine Steuerverwaltung eines anderen Mitgliedstaates diesen auch besteuert. Es liegt auf der Hand, dass dieser Umstand bei in der Schweiz ansässigen Unternehmen erst Recht gilt.



# KURZVORSTELLUNG

## ROUVEN

## WILLIMANN



### Rouven Willimann

Stv. Leiter Treuhand/Business  
Development Swiss Certified  
Public Accountant

Mein Name ist Rouven Willimann, aufgewachsen in der Stadt Luzern, wohnhaft seit 2019 in Küsnacht (ZH). Einerseits habe ich einen sehr starken Hintergrund und Vergangenheit in der Beratung unter anderem bei einem Big 4 Unternehmen oder auch im Business Development, wo ich während Jahren für den Bereich von internationalen Firmenansiedlungen im Auftrag des Kantons Luzern zuständig war. Andererseits habe ich auch in mehreren internationalen Konzernen in diversen Finanz- und Steuerführungspositionen gearbeitet. Jetzt arbeite ich seit April 2020 bei der a&o kreston ag.

### Gerne berichte ich Ihnen heute zum Thema:

#### Forschung und Entwicklung

Seit der Einführung der Steuerreform (STAF) am 1. Januar 2020, gewähren gewisse Kantone einen

Sonderabzug für Forschung und Entwicklung (F&E). Dieser steuerliche Sonderabzug schafft attraktive steuerliche Rahmenbedingungen für den Innovationsstandort Schweiz insbesondere auch in Kantonen wie z. B. Zürich mit einer verhältnismässig hohen ordentlichen Steuerbelastung.

Die neue Gesetzesbestimmung (Art. 25a StHG und Art. 10a StHG) erlaubt es den Kantonen auf dem inländischen qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwand einen Zusatzabzug von maximal 50% vorzusehen. Beim Bund wurde der Abzug nicht eingeführt. Dabei können vom neuen Zusatzabzug sowohl juristische Personen (inkl. Betriebsstätten in der Schweiz von ausländischen Gesellschaften), wie auch selbständig erwerbende Steuerpflichtige profitieren.

Es wurde den Kantonen überlassen, ob sie einen Zusatzabzug für F&E einführen, andererseits können die Kantone auch die Höhe des Zusatzabzuges (bis zum Maximum von 50%) selbst bestimmen. Erfreulicherweise hat eine Mehrheit der Kantone von diesem neuen Zusatzinstrument Gebrauch gemacht. Nur wenige Kantone kennen überhaupt keinen F&E-Abzug (wie bspw. die Kt. BS, LU, UR, GL).

Für den zusätzlichen Abzug qualifizieren sich die direkt zurechenbaren Personalaufwendungen der in der Forschung und Entwicklung tätigen Mitarbeitenden (insbesondere die Lohn- und Sozialversicherungen). Die Material-, Investitions- resp. Abschreibungen, Miete und die übrigen Gemeinkosten werden pauschal mit 35% der Personalaufwendungen für F&E hinzugerechnet.

Auch F&E-Aufwendungen Dritter im Inland können im Umfang von 80% des Aufwandes bei der Berechnung des F&E-Zusatzabzuges berücksichtigt werden. Zur Vermeidung eines doppelten Abzuges (beim Auftraggeber und Auftragnehmer) steht der Abzug in erster Linie dem Auftraggeber zu.



## Ein Beispiel:

### Personalaufwand für F&E im Inland

#### Gemeinkostenzuschlag 35%

CHF 160'000 x 1.35 CHF 216'000

### F&E-Aufwendungen Dritter im Inland:

CHF 100'000 x 0.80 CHF 80'000

### Berechnungsbasis für Zusatzabzug F&E

CHF 296'000

### Kantonaler Zusatzabzug bspw. 50% (max.)

CHF 148'000

Das Beispiel zeigt, dass das steuerpflichtige Unternehmen einen Zusatzabzug von CHF 148'000 bei der Ermittlung des steuerbaren Reingewinnes in Abzug bringen kann.

Dieser mögliche Zusatzabzug wird jedoch begrenzt durch die sogenannte Entlastungsbegrenzung (Art. 25b StHG). Diese sieht vor, dass die im Rahmen der STAF neu eingeführten Instrumente nicht dazu führen dürfen, dass die Gesellschaft keine Gewinnsteuern bezahlen muss. Die Entlastungsbegrenzung sieht eine Mindestbesteuerung von 30% des Gewinnes vor, wobei die Kantone auch eine höhere Mindestbesteuerungsquote vorsehen können.

Komplexer gestaltet sich die Definition, welche Tätigkeiten der Unternehmen überhaupt als Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten qualifizieren. Gemäss § 25a StHG gelten als F&E die wissenschaftliche Forschung und wissenschaftsbasierte Innovation nach Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und Entwicklung (FIFG).

Als Auslegungshilfe verweist die Schweizer Steuerkonferenz in ihrer Analyse zum F&E-Zusatzabzug vom 4. Juni 2020 auf das OECD-Frascati-Handbuch 2015. Gemäss dem Frascati-Handbuch umfasst die Begrifflichkeit der «Forschung» in der Regel fünf kumulativ erforderliche Grundsätze:

1. Neuartigkeit
2. Schöpferische Tätigkeit
3. Ungewissheit
4. Systematische Vorgehensweise
5. Übertragbare/reproduzierbare Ergebnisse

Diese vorzunehmende Abgrenzung der F&E-Aufwendungen ist anspruchsvoll und stellt in der Praxis die grösste Hürde dar. Die Beweislast obliegt den steuerpflichtigen Unternehmen und diese haben die qualifizierenden Tätigkeiten und die darauf entfallenden Personalkosten mittels geeigneten Dokumentationen gegenüber den Steuerbehörden nachzuweisen. Die Steuerbehörde ihrerseits prüft, ob die Voraussetzungen erfüllt sind.

Mit dem Zusatzabzug für Forschung- und Entwicklung wurde ein interessantes neues steuerliches Instrument geschaffen. Die Berechnungsgrundlage ist einfach und nachvollziehbar. Anspruchsvoller ist hingegen die Abgrenzung der Tätigkeiten, welche für den F&E-Zusatzabzug qualifizieren und deren Dokumentation. Es empfiehlt sich daher, frühzeitig die nötigen Nachweise und Dokumente bereitzustellen und allenfalls vorab mit den Steuerbehörden mittels Steuerruling verbindlich zu regeln.

**Wir unterstützen Sie gerne dabei.**



## Gemischtes von a&o kreston ag

Wir begrüssen das Jahr 2021 und wünschen allen unseren Kunden und Geschäftspartner einen erfolgreichen Start und hoffen, dass wir Sie auch in diesem Jahr wieder bei zahlreichen Projekten und Geschäftstätigkeiten unterstützen dürfen. Zögern Sie nicht uns zu kontaktieren.

## Datenblatt 2021 - Kennzahlen zu Sozialversicherungen, Zins- und Devisenkurse

Gerne stellen wir Ihnen wieder unser «Datenblatt» zur Verfügung (als separate Beilage in diesem Heft oder als Download auf unserer Webseite) und sind sicher, dass Sie es in Ihrer täglichen Arbeit einsetzen können.

## Eintritte/Austritte Mitarbeitende

### Eintritte per

Roman Barmettler  
Steuern, Zürich & Baar 01.01.2021

Yannick Blum  
Praktikant Treuhand, Horgen 01.02.2021

Azra Bekiri  
Treuhand, Zürich 01.03.2021

Wir heissen unsere neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter herzlich willkommen und wünschen jenen, die sich einer neuen Herausforderung gestellt haben, alles Gute und viel Erfolg!

### Austritte per

Servan Gökcen 30.11.2020  
Veronika Körber 30.11.2020  
Riccarda Kappeler 31.12.2020  
Kevin Achermann 31.12.2020

## EVENT: kreston Forum für Wissen & Dialog

Das geplante 4. Forum im Oktober 2020 musste wegen der Corona-Einschränkungen auf 2021 verschoben werden. Daher freuen wir uns, am **6. Oktober 2021** das Forum mit einem spannenden Programm zu aktuellen Themen stattfinden zulassen (selbstverständlich unter den gegebenen Corona-Schutzmassnahmen).

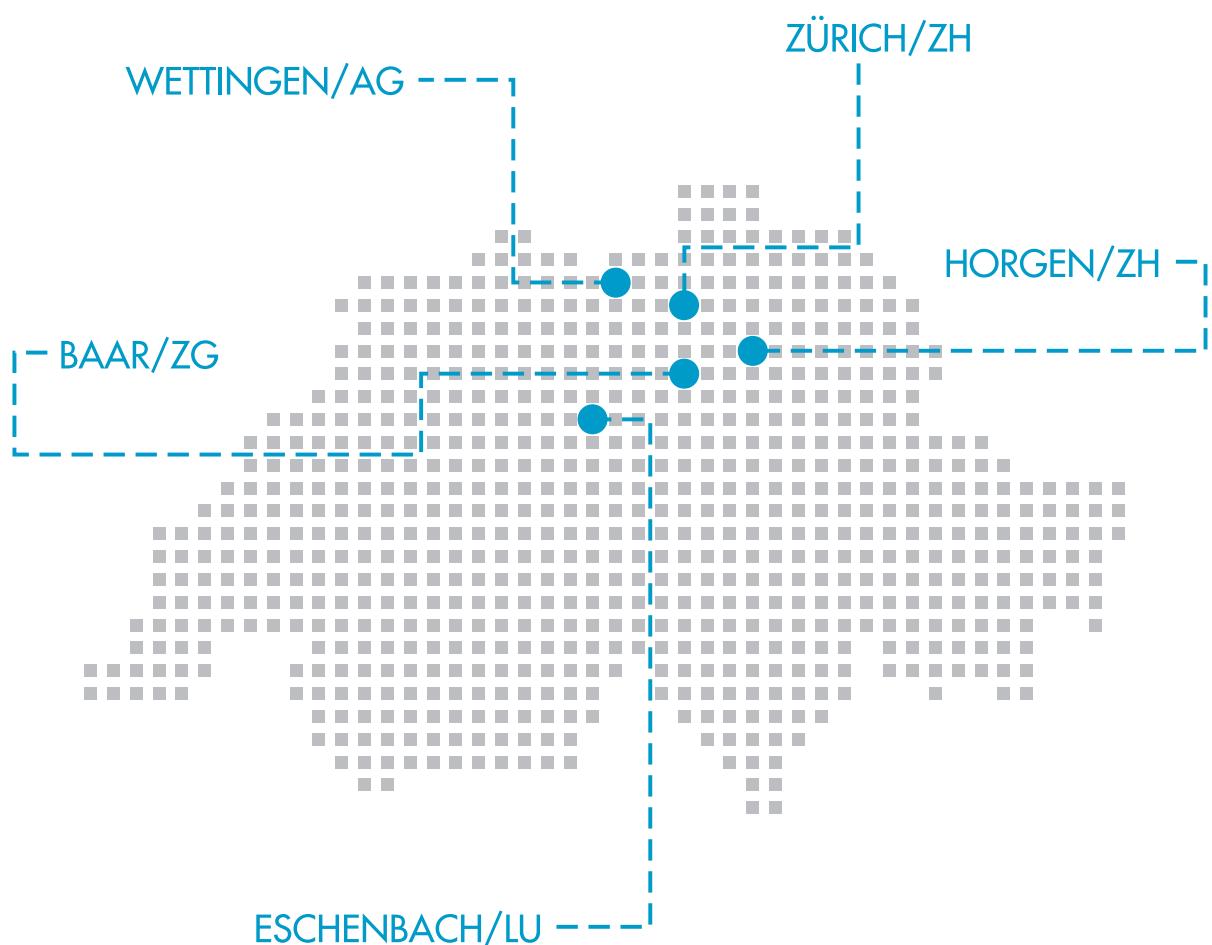


Einladung zum  
"kreston forum für wissen & dialog"



# UNSERE STANDORTE

Dieses Jahr haben wir mit unseren neuen Niederlassungen in Eschenbach LU und Wettingen AG erneut einen Sprung in Richtung Ausbau unserer Kundenvorortbetreuung unternommen und freuen uns auf die Zukunft.





a&o kreston ag | CHE-115.359.835 MWST  
info@ao-kreston.ch | +41 58 101 02 02  
Schochenmühlestrasse 4 | 6340 Baar (ZG)  
Rothenburgstrasse 34 | 6274 Eschenbach (LU)  
Seestrasse 166 | 8810 Horgen (ZH)  
Fohrhölzlisstrasse 15 | 5430 Wettingen (AG)  
Birmensdorferstrasse 123 | 8003 Zürich (ZH)

[www.ao-kreston.ch](http://www.ao-kreston.ch)

Member of EXPERTsuisse  
Member of TREUHAND | SUISSE



ZUGER  
WIRTSCHAFTSKAMMER

LUZERN  
WIRTSCHAFTSKAMMER  
BUSINESS

EXPATLAND™  
GLOBAL NETWORK